

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Mathias Petersen (SPD) vom 12.08.11

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Meldung Besonderer Vorkommnisse – Nachfragen zur Drs. 20/1133**

*Der Senat hat zu meiner Schriftlichen Kleinen Anfrage – Drs. 20/1133 – ausgeführt, dass Ermittlungen wegen eines sexuellen Übergriffs eines Betreuers gegenüber einem neunjährigen Kind laufen, das sich in Obhut befand beziehungsweise bei dem Hilfen zur Erziehung gewährt oder anderweitige Erziehungs- und Beratungsangebote staatlicher Einrichtungen beziehungsweise Stellen gemacht wurden.*

*Zudem wurde angegeben, dass ein/-e Neunjährige/-r im Zeitraum April 2011 bis Juni 2011 Opfer eines sexuellen Übergriffs durch einen Mitbewohner wurde.*

*Ein Neunjähriger ist im Zeitraum April 2011 bis Juni 2011 Opfer „körperlicher und seelischer Vernachlässigung“ durch die Kindsmutter geworden ist.*

*Ich frage den Senat:*

*1. Zu den Ermittlungen wegen eines sexuellen Übergriffs eines Betreuers gegenüber einem neunjährigen Kind*

*1. Wann hat sich der Vorfall ereignet?*

Die Tat soll sich zwischen dem 1. August 2010 und dem 11. Juli 2011 ereignet haben. Der Tattag ist nicht bekannt.

*2. Wie stellt sich der Sachverhalt nach derzeitigem Kenntnisstand im Einzelnen dar?*

Es besteht der Verdacht des sexuellen Missbrauchs gemäß §§ 174, 176 StGB. Von näheren Angaben zum Sachverhalt wird aus ermittlungstaktischen Gründen sowie zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen abgesehen.

*3. Welche Erkenntnisse gibt es zu dem Opfer über die bisher gemachten Angaben hinaus?*

*a. Herkunft und Geschlecht des Opfers?*

*b. Welche Form staatlicher Hilfeangebote wurde dem Opfer gewährt und seit wann?*

*c. Welche Einrichtung war für das Opfer zuständig und seit wann?*

Das Opfer ist männlichen Geschlechts. Bei den erfragten Angaben handelt es sich im Übrigen um Sozialdaten im Sinne des § 67 Absatz 1 SGB X. Der Senat sieht sich daher aus Gründen des Sozialdatenschutzes gehindert, die Frage zu beantworten.

4. *Um wen handelt es sich bei dem Betreuer?*

a. *Alter, Herkunft, Wohnort?*

Der Mitarbeiter des Trägers ist 61 Jahre alt, deutscher Staatsangehöriger und wohnhaft in Hamburg.

b. *Ist der Betreuer der Polizei bereits bekannt? Seit wann?*

Der Betreuer ist der Polizei nur mit dem in Rede stehenden Sachverhalt kriminalpolizeilich bekannt geworden. Die Anzeigenerstattung erfolgte am 13. Juli 2011. Es wurden ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet und kriminalpolizeiliche Maßnahmen getroffen. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

c. *Wann wurde der Betreuer wegen welcher Delikte auffällig? Wurden wegen der Taten Ermittlungsverfahren eingeleitet und Anklagen erhoben?*

*Wenn ja, wegen welcher Straftatbestände und mit welchen Ergebnissen?*

d. *Welche Behörden waren in den vergangenen Jahren wann beziehungsweise über welche Zeiträume mit dem Betreuer befasst, welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls jeweils veranlasst, haben über gegebenenfalls welche Zeiträume stattgefunden und gegebenenfalls zu jeweils welchem Ergebnis geführt?*

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA sind gegen den Beschuldigten keine offenen Verfahren erfasst.

Im Übrigen siehe Antwort zu 4. b.

*II. Zum sexuellen Übergriff auf ein/-e Neunjährige/-n durch einen Mitbewohner*

5. *Wann hat sich der Vorfall ereignet?*

Der Vorfall hat sich am 05.06.2011 ereignet.

6. *Wie stellt sich der Sachverhalt nach derzeitigem Kenntnisstand im Einzelnen dar?*

Es besteht der Verdacht des sexuellen Missbrauchs gemäß § 176 StGB. Von näheren Angaben zum Sachverhalt wird aus ermittlungstaktischen Gründen sowie zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen abgesehen.

7. *Zuständig für das neunjährige Opfer ist das Fachamt Jugend- und Familienhilfe Berlin-Steglitz. Warum ist für ein/-e Minderjährige/-n, der/die sich in Hamburg entweder in Obhut befand beziehungsweise bei dem/der Hilfen zur Erziehung gewährt oder anderweitige Erziehungs- und Beratungsangebote staatlicher Einrichtungen beziehungsweise Stellen gemacht werden/wurden, ein Berliner Fachamt zuständig?*

Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern ist in § 86 SGB VIII geregelt. Danach ist gemäß Absatz 1 für die Gewährung von Leistungen grundsätzlich der örtliche Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

8. *Welche Erkenntnisse gibt es zu dem Opfer über die bisher gemachten Angaben hinaus?*

a. *Herkunft und Geschlecht des Opfers?*

b. *Welche Form staatlicher Hilfeangebote wurde dem Opfer gewährt und seit wann?*

c. *Welche Einrichtung war für das Opfer zuständig und seit wann?*

Das Opfer ist männlich und hat die deutsche Staatsangehörigkeit. An einer weitergehenden Beantwortung der Fragen ist der Senat aus Gründen des Sozialdatenschutzes gehindert, vergleiche Antwort zu 3. bis 3. c.

9. *Um wen handelt es sich bei dem „Mitbewohner“?*

a. *Alter, Herkunft, Wohnort?*

Es handelt sich um einen männlichen, minderjährigen deutschen Staatsangehörigen. Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des minderjährigen Betroffenen wird von weitergehenden Angaben abgesehen.

b. *Ist der „Mitbewohner“ der Polizei bereits bekannt? Seit wann?*

Der Mitbewohner ist der Polizei nur mit dem in Rede stehenden Sachverhalt kriminalpolizeilich bekannt geworden. Die Anzeigenerstattung erfolgte am 8. April 2011. Es wurden ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet und kriminalpolizeiliche Maßnahmen getroffen. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

c. *Wann wurde der „Mitbewohner“ wegen welcher Delikte auffällig? Wurden wegen der Taten Ermittlungsverfahren eingeleitet und Anklagen erhoben?*

*Wenn ja, wegen welcher Straftatbestände und mit welchen Ergebnissen?*

d. *Welche Behörden waren in den vergangenen Jahren wann beziehungsweise über welche Zeiträume mit dem „Mitbewohner“ befasst, welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls jeweils veranlasst, haben über gegebenenfalls welche Zeiträume stattgefunden und gegebenenfalls zu jeweils welchem Ergebnis geführt?*

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA sind gegen den Beschuldigten keine offenen Verfahren erfasst.

Im Übrigen siehe Antwort zu 9. b.

III. *Zur körperlichen und seelischen Vernachlässigung eines Neunjährigen durch die Kindsmutter*

10. *Wann beziehungsweise über welchen Zeitraum hat sich die Vernachlässigung ereignet? Wann und durch wen wurde die Vernachlässigung festgestellt?*

Der Polizei liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen siehe Antwort zu 3. bis 3. c.

11. *Wie definiert der Senat in diesem Zusammenhang eine „körperliche und seelische Vernachlässigung“?*

Der Begriff der Vernachlässigung umfasst das gesamte Spektrum relevanter Unterlassungen. Vernachlässigung ist andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welche zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

12. *Wie stellt sich der Sachverhalt nach derzeitigem Kenntnisstand im Einzelnen dar? Sind die Ermittlungen bereits abgeschlossen und wenn ja, seit wann und mit welchem Ergebnis? Welche Stellen sind mit dem Fall befasst?*
13. *Welche Erkenntnisse gibt es zu dem Opfer über die bisher gemachten Angaben hinaus?*
  - a. *Herkunft und Geschlecht des Opfers?*

Siehe Antwort zu 10.

- b. *Welche Form staatlicher Hilfeangebote wird dem Opfer gewährt und seit wann?*
- c. *Welche Einrichtung ist für das Opfer zuständig und seit wann?*

Siehe Antwort zu 3. b.

- d. *Welche Verletzung hat das Opfer gegebenenfalls erlitten und wie geht es ihm heute?*

Siehe Antwort zu 10.

14. *Um wen handelt es sich bei der Kindsmutter?*
  - a. *Alter, Herkunft, Wohnort?*
  - b. *Ist die Kindsmutter der Polizei bereits bekannt? Seit wann?*
  - c. *Wann wurde die Kindsmutter wegen welcher Delikte auffällig? Wurden wegen der Taten Ermittlungsverfahren eingeleitet und Anklagen erhoben?*

*Wenn ja, wegen welcher Straftatbestände und mit welchen Ergebnissen?*
  - d. *Welche Behörden waren in den vergangenen Jahren wann beziehungsweise über welche Zeiträume mit der Kindsmutter befasst, welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls jeweils veranlasst, haben über gegebenenfalls welche Zeiträume stattgefunden und gegebenenfalls zu jeweils welchem Ergebnis geführt?*

Es handelt sich um eine 27-jährige deutsche Staatsangehörige.

Die Mutter ist der Polizei Hamburg im Dezember 2007 wegen des Verdachts der Begehung einer Beleidigung kriminalpolizeilich bekannt geworden. Es wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet und von der Polizei am 14. Februar 2008 an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Im Übrigen wird im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes davon abgesehen, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist. Im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA sind gegen die Beschuldigte keine offenen Verfahren erfasst.